

woche und wurde quoad Officium auf den 3. April verlegt; es hatte demnach die applicatio pro populo am Montage in der Charwoche zu geschehen, und nicht am 3. April.

Es ist ferner in der Encyclica ausgesprochen, daß, wenn ein Fest, an welchem pro populo applicirt werden soll, mit einem Sonntage zusammenfällt, nicht zwei Male, sondern nur ein Mal für beide zugleich (Fest und Sonntag) pro populo applicirt zu werden braucht.

So fiel heuer Mariä Verkündigung auf den Ostersonntag, weshalb nur **eine** Applicatio für beide am Ostersonntage zu geschehen hatte; am 2. April, wohin das Fest Mariä Verkündigung quoad officium tantum verlegt wurde, entfällt jede Applicationspflicht.

Derselbe Grund spricht auch für den Fall, als zwei Feste zusammenfallen, wie heuer das Fest der Kreuzerfindung mit Christi Himmelfahrt; die applicatio am letzteren Feste genügt auch für das andere Fest, und am 22. Mai, auf welchen pro choro das Fest der Kreuzerfindung (in der Linzer Diöcese) verlegt wird, fällt jede Applicatio pro populo weg.

3. Wird aber ein Fest quoad sollemnitatem et officium divinum verlegt, so wird zugleich mit diesem Feste auch die Applicationspflicht verlegt. Z. B. Wenn Mariä Verkündigung auf den Charfreitag oder Charsamstag fiele, so würde es erst am Montage nach dem weißen Sonntage pro foro et choro gefeiert und also an diesem Montage nach dem weißen Sonntage pro populo applicirt werden müssen.

4. In Frankreich sind nur 4 gebotene Feiertage, die auf Wochentage fallen; die äußere Feier, sollemnitas externa, der übrigen ist theils aufgehoben, theils auf den nächsten Sonntag verlegt. Es findet im letzteren Falle nur eine Verlegung quoad sollemnitatem und nicht quoad officium statt, weshalb dort die Pfarrer die Application nicht auf den Sonntag übertragen und damit vereinigen dürfen.

Linz.

Prof. Josef Schwarz.

Literatur.

- 1) *Decreta authentica S. Congreg. Indulgent. et ss. Reliq.*, ab anno 1668 ad a. 1882, edita jussu et auctoritate SS. D. N. Leonis PP. XIII. Ratisbonae, typ. F. Pustet, S. Sed. et S. Cong. Indulg. typogr. 1883. 6 M.

Schon der Titel, sowie das unmittelbar darauffolgende, nicht zu übergehende Decretum S. Congregationis sagt uns, daß wir da eine officiële, von der höchsten zuständigen Stelle ausgehende, und vom Papst selbst autorisirte Arbeit vor uns haben; daher eigentlich auch nur von einer

Besprechung derselben, nicht aber von einer Recension im gewöhnlichen Sinne, die Rede sein kann. Wie zum Ressort dieser Congregation, sowohl das Ablass- als auch das hl. Reliquienwesen gehört, so finden sich naturgemäß auch in der vorliegenden Sammlung Entscheidungen über beide Gegenstände; jedoch sind die Nummern, die von hl. Reliquien handeln, nur sehr wenige (21 unter 453). Die wichtigste davon ist wohl die neueste (1878), nämlich das strenge Verbot Papst Leo's XIII., „Reliquien weder zu verkaufen, noch auch zu kaufen, unter gar keinem Vorwande, selbst nicht um sie zurückzukaufen“, resp. von unbefugten Händen auszulösen. Von allgemeinerem Belang dürfte auch noch sein: daß der Bischof ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles einen hl. Leib nicht zu veräußern, oder außer die Diöcese zu transferiren gestatten darf (n. 14); daß jeder Bischof in seiner Diöcese was immer für hl. Reliquien authentifiziren kann; und solche, die von einem Bischofe in Italien authentifizirt sind, wenn Unterschrift, Siegel und Behältniß kein Anzeichen von Irrung oder Fälschung an sich tragen, von einem andern Bischofe *ultra montes* dennoch *ad formam Concilii Trid.* zurückgewiesen, confiscirt und der öffentlichen Verehrung entzogen werden können (n. 183, unter Papst Benedict XIV.); daß man Authentiken von Reliquien, die nur vom Generalvicar unterfertigt sind, zurückweisen könne (n. 240); daß aufgefundenen Reliquien nicht ohne Unterschied zur Verehrung ausgestellt, und den Gläubigen ausgetheilt werden dürfen, wohl aber, wenn sie vom Bischof beglaubigt sind (n. 335); endlich, daß Partikeln des hl. Kreuzes von Heiligenreliquien getrennt zu halten sind (n. 342.) Vielleicht wird durch diese Angaben hier Manchem ein Dienst erwiesen.

Um nun zu den Entscheidungen in *materia Indulgentiarum* zu kommen, so nehmen selbe in der vorliegenden Sammlung 432 Decret-Nummern ein, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sehr viele derselben nicht bloß auf Eine, sondern auf mehr (sogar bis 12 und 14) Anfragen, von denen nicht wenige noch Unterabtheilungen haben, Bescheid und Antwort ertheilen. Bleiben daher — auch nach dem Erscheinen dieser Sammlung — noch immer gar viele Fragen in Ablasssachen offen und ungelöst, so kann doch gewiß Niemand verkennen, daß in diesem Buche jedenfalls eine sehr große Anzahl höchst practischer, und nichts weniger als unwichtiger Dubien bestimmt und endgiltig entschieden vorliegt, und drüberhin noch für viele andere sich aus der Ähnlichkeit des Falles, — die jedoch stets wohl erwogen sein will —, Anhaltspunkte zu einem probabeln Schlusse ergeben, ob irgend etwas *satis tuto* geschehen könne oder ob nicht. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß von den 432 Nummern der Ablassdecrete mehr als 180 auf die letztverfloßenen 50 Jahre treffen, auf der letzten 20 Jahre allein die Lösung von über 160 Dubien, wovon 40 in 11 Nummern bereits dem Pontificate Leo's XIII. angehören. Man mag dies deshalb als erfreulich begrüßen, weil eben neue Aufschlüsse und Entscheidungen, aus leicht begreiflichen Gründen, in der Regel viel besser anzuführen sind als alte, die unter oft ganz anderen Anschauungen und Zeitumständen

erflossen sind. Bezüglich dieser alten war es, im Einzelnen, auch sehr häufig bezweifelbar, ob sie noch immer in Kraft seien; durch die neue authentische Sammlung jedoch erscheinen die Entscheidungen auch ältern und alten Datums — mit Ausnahme jener wenigen, die infolge neuerer entweder modificirt oder ganz aufgegeben sind, was jedesmal in einer Fußnote ersichtlich gemacht ist, — alle als noch fortwährend in Kraft verbleibend. Zugleich ist durch diese neue Sammlung auch jenes andere Bedenken gehoben, das Manche gegen die volle Gültigkeit solcher Decrete hegten, in denen sich nur die Entscheidung der Congregation, nicht aber auch die Bestätigung derselben in Audientia SS^{mi} ausgedrückt findet, wie dies z. B. bei allen den vielen und höchst practischen Entscheidungen unter dem langen Pontificate Gregors XVI. und bei nicht wenigen auch unter Papst Pius IX., der Fall ist. Die neue Collectio nun enthält auch diese wie die anderen, und Leo XIII. befiehlt einfach Allen, dieselben als authentisch anzusehen.

Die zahlreichsten Antworten finden sich in der besprochenen Sammlung naturgemäß über solche Gegenstände, deren Wichtigkeit oder Popularität eben am meisten Anfragen hervorgerufen hat. Kreuzweg, privilegirter Altar, Jubiläum, Scapuliere und Rosenkranz. Die Bruderschaften und geistlichen Orden anlangend, schloß die Sammlung grundsätzlich alle Summarien derselben, sowie alle Ablass-„Verleihungen“ überhaupt, aus; — beide werden im Verlaufe dieses Jahres in einem eigenen Bande, allerdings nicht vom „officiellen“, bis auf die einzelne Angabe sich erstreckenden Ansehen der Decreta authentica, doch aber auch mit der entsprechenden Approbation der Ablass-Congregation erscheinen; — gleichwohl begegnet man auch in dieser Sammlung häufigen Entscheidungen — betreffs der Sodalitäten, wenn es sich nämlich um die Gültigkeit, oder die mehr allgemeinen Bedingungen der Gewinnbarkeit ihrer Ablässe handelt. — Auch auf die „apokryphen“ Ablässe kommt die Sammlung des öftern zurück.

Das mehrermähnte Decretum, das der Collectio voransteht, sagt: Dieselbe sei durch die Secretarie der hl. Congregation angefertigt. Durch verschiedene Blätter ist jedoch bereits bekannt geworden, daß diese Arbeit deutschem Fleiße übertragen wurde, der eine sehr namhafte Anzahl von Decreten, welche bisher noch nie veröffentlicht worden sind, im Archiv der hl. Congregation aufzufinden und die Sammlung damit zu bereichern, resp. zu vervollständigen in der Lage war. Wir sagten: „respective“ vervollständigen, denn es lag eben keineswegs in der Absicht der Congregation, daß überhaupt alle Decrete und Entscheidungen, die je authentisch erflossen sind, in dieser Sammlung Platz finden sollten, sondern jene, von denen sie, wie ihr Decretum sagt, es für nützlich erachtete, daß deren Kenntniß zum Gemeingute werde.

Jenen Decreten oder Stellen, die im Originale italienisch abgefaßt sind, gibt die Sammlung auch eine wortgetreue lateinische Uebersetzung bei.

Ein eigener Appendix (S. 433—524) theilt die wichtigeren, zum Theil sehr weitläufigen päpstlichen Constitutionen mit, auf welche sich in

den Decreta authentica bezogen werden wird; so namentlich die von Benedict XIV. über das Jubiläum und über die Benedictio apostolica in art. mortis; die von Pius IX. über die, gegenwärtig noch wesentlichen Punkte zur gültigen Errichtung und Aggregation von Bruderschaften (n. XII. und XIII.) — Das Auffinden zu erleichtern, sind 3 Register beigegeben: ein chronologisches mit ganz kurzer Andeutung des Inhaltes jeden Decretes; ein alphabetisches von den Orten und Stellen, von denen die Anfragen ausgingen; und am Schlusse ein sehr ausführliches Sachregister, das, ebenfalls alphabetisch geordnet, die eigentliche Entscheidung, welche jedes Decret enthält, mit dessen eigenen Worten, nebst Nummer und Datum anführt. So bequem übrigens dieß ist, so dürfte sich's im Allgemeinen doch sehr empfehlen, das betreffende Decret selbst nachzuschlagen, da sich gar häufig der genaue Sinn und Umfang der Entscheidung (die durchgängig knapp an den Wortlaut der Anfrage anschließt, in weiteres aber nicht eingeht,) eigentlich doch erst aus der Lesung des Decretes selbst ergibt, welches eben den Text der Anfrage, und oft auch die Veranlassung zur selben anführt.

Die Decrete der Sammlung sind nach keiner innern Zusammengehörigkeit, sondern rein nach ihrer chronologischen Aufeinanderfolge geordnet; wer sie aber benützen will, mit Erfolg und Sicherheit nämlich, der wird freilich die einschlägigen Entscheidungen fleißig vergleichen, und oft selbst bis auf den einzelnen Ausdruck und Umstand, in Frage und Antwort, erwägen müssen.

Druck und Ausstattung des Buches sind des Typographus S. Congreg. Indulg. ganz würdig, und auch der Preis ist, bei 36½ gr. Oct. Bogen, und namentlich in Erwägung der mehrfachen, außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die sich im Verlaufe der Drucklegung ergaben, gewiß mäßig zu nennen.

B. A. R.

2) Der Ursprung des Briefes an Diognet. Von

Dr. Heinrich Rihn, Professor der Theologie an der kgl. Universität Würzburg. Freiburg i. Br., Herder. 1882. XV, 168 S., M. 3.50.

Unter den Erzeugnissen der alt-christlichen Literatur haben nur wenige solche Anerkennung und so sympathische Aufnahme allüberall gefunden als der Brief an Diognet. Möhler nennt ihn „ein herrliches Denkmal des christlichen Geistes aus der ältesten Kirche“, er ist nach Anderen ein „Kleinod“, der patristische „Edelstein“, eine „Perle“ des zweiten Jahrhunderts. Form wie Inhalt des Briefes haben gleichmäßig die Geister angezogen und gefesselt. „Es dürfte“, schreibt Möhler in seiner herrlichen „Patrologie“, „schwer zu unterscheiden sein, was an diesem Briefe überwiegend sei, die Kunst des Apologeten in der Auffassung, Behandlung und Durchführung des Stoffes, oder die dogmatische Gründlichkeit, welche . . . öfter sogar in begeistertem Schwunge zu einer Art heiliger Mystik sich erhebt.“